

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Tarifstufen**
- § 3 Beförderungsentgelt**
- § 4 Grundgebühr und Kilometerpreis**
- § 5 Fahrweg**
- § 6 Wartezeit**
- § 7 Zuschläge**
- § 8 Sondervereinbarungen**
- § 9 Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers**
- § 10 Entrichtung der Beförderungsentgelte**
- § 11 Mitführen des Tarifs**
- § 12 Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 Inkrafttreten**

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 - PBefG – (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 6 der Zuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg vom 11.05.1993 (GVBl. II Nr. 32 S. 218) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1) und des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf GVBl. I Nr. 19 S. 286 vom 18.12.2007) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 3), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.09.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt bei der Beförderung von Personen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis.
- (2) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxis hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (3) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Landkreises Prignitz.
- (4) Fahrten nach Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes unterliegen nicht dieser Verordnung.
- (5) Fahrten, die aus dem Pflichtfahrgebiet hinausführen, sind vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2 Tarifstufen

- (1) Es gelten folgende Tarifstufen:

Tarifstufe 1	Anfahrt*/Rundfahrt** im Pflichtfahrgebiet
Tarifstufe 2	Fahrten im Pflichtfahrgebiet
Tarifstufe 3	Nachttarif 22.00 – 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
- (2) Die jeweilige Tarifstufe ist bei Fahrtantritt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(3) Der Fortschaltbetrag*** wird auf 0,05 Euro festgelegt.

* Anfahrt	Die Fahrt des Taxifahrers zum Fahrgast.
** Rundfahrt	Anfahrt zu einem Ziel und Rückfahrt zum Ausgangsort
*** Fortschaltbetrag	Gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

§ 3 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus der Grundgebühr (Mindestfahrpreis), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (km-Preis) und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Die Anzahl der Fahrgäste bleibt bei Fahrzeugen mit 5 Plätzen (einschl. Fahrer) unberücksichtigt.
- (3) Im Fahrpreis ist die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz enthalten.

§ 4 Grundgebühr und Kilometerpreis

- (1) Die Grundgebühr beträgt 2,80 Euro.
- (2) Der Kilometerpreis beträgt:

In Tarifstufe 1	1,25 Euro je Kilometer
In Tarifstufe 2	1,50 Euro je Kilometer
ab 5. km	1,30 Euro je Kilometer
In Tarifstufe 3	1,75 Euro je Kilometer
ab 5. km	1,50 Euro je Kilometer

§ 5 Fahrweg

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat unverzüglich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
- (2) Zum Fahrtziel hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

§ 6 Wartezeit

- (1) Wartezeiten sind mit 14,00 Euro pro Stunde, d.h. 0,24 Euro pro Minute zu berechnen.
- (2) Für Wartezeiten, auch verkehrsbedingte, die während der Inanspruchnahme des Taxis entstehen, sind für jede Minute 0,24 Euro zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten.

§ 7 Zuschläge

- (1) Es gelten folgende Zuschläge:

0,50 Euro für Gepäck je angefangene 25 kg (Beförderung im Kofferraum)
0,50 Euro je Tier/Transportbehältnis.
- (2) Bei Einsatz von Großraumtaxen (Fahrzeuge bis 9 Sitzplätze einschl. Fahrer) ab 5 Personen 5,00 Euro.
- (3) Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Fahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere Krankenkassen, Sozialämtern oder dem Schulamt,

bestehen. Diese Verträge sind gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG gegenüber der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

- (2) Werden Taxis im Linienverkehr der Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 9 Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Ist der Fahrpreisanzeiger defekt, so ist für die bereits begonnene Fahrt vom Beginn der Störung anstelle des Grundpreises und des Kilometerpreises nach § 4 dieser Verordnung
- | | |
|-----------------|------------------------|
| In Tarifstufe 1 | 1,25 Euro je Kilometer |
| In Tarifstufe 2 | 1,50 Euro je Kilometer |
| ab 5. Kilometer | 1,30 Euro je Kilometer |
| In Tarifstufe 3 | 1,75 Euro je Kilometer |
| ab 5. Kilometer | 1,50 Euro je Kilometer |
- zu erheben.
- (2) Eine Wartezeit bis zu 5 Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als 5 Minuten, so sind für jede volle Minute 0,24 Euro zu erheben.
- (3) Nach Beendigung der Fahrt muss die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich behoben werden.

§ 10 Entrichtung der Beförderungsentgelte

- (1) Beförderungsentgelte dürfen grundsätzlich erst nach der Fahrt gefordert werden. Der Taxifahrer ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des Beförderungsentgeltes zu verlangen.
- (2) (Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis und kurzer Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.
- (3) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten auch für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 11 Mitführen des Tarifs

Diese Tarifordnung ist vollständig in jedem Taxi mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast Einsicht zu gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Perleberg, den 06.09.2012

gez. Hans Lange
Hans Lange
Landrat des Landkreises Prignitz